

Nachgefragt

Bundestag beschließt Gewinnglättung

Der Deutsche Bundestag hat am 1. Dezember im Rahmen des Unterstützungspakets für die Land- und Forstwirtschaft auch eine steuerliche Gewinnglättung für land- und forstwirtschaftliche Einkünfte beschlossen. Die LZ sprach darüber mit Rechtsanwalt und Steuerberater Ralf Stephany, Geschäftsführer der PARTA Buchstelle für Landwirtschaft und Gartenbau GmbH in Bonn.

LZ | Rheinland: Herr Stephany, welche steuerlichen Maßnahmen hat der Deutsche Bundestag letzte Woche für die Land- und Forstwirtschaft beschlossen?



Ralf Stephany

Diese neue steuertarifliche Gewinnglättungsvorschrift entspricht von ihrer Auswirkung her der vom Berufsstand seit langem geforderten Risikoausgleichsrücklage.

R. Stephany: In der Land- und Forstwirtschaft gibt es aufgrund der witterungs- und marktabhängigen Ertragslage immer wieder stark schwankende Gewinne in den Betrieben. Auch der globale Klimawandel trägt dazu bei, dass sich gute Wirtschaftsjahre mit schlechten Wirtschaftsjahren abwechseln. Diese natur- und marktbedingten Schwankungen werden im deutschen Einkommensteuerrecht von dem geltenden progressiven Steuertarif nicht berücksichtigt. Dies hat der Gesetzgeber nun aufgegriffen und jeweils dreijährige Betrachtungszeiträume für die land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte beschlossen.

LZ | Rheinland: Land- und Forstwirte ermitteln ihren Gewinn doch jetzt schon in Wirtschaftsjahren, besteuert wird aber immer das Kalenderjahr. Wie verhält sich dies zueinander?

R. Stephany: Der Gewinn land- und forstwirtschaftlicher Betriebe bezieht sich immer auf ein Wirtschaftsjahr, welches im Regelfall vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres läuft. Der Steuerbescheid bezieht sich jedoch immer auf einen Veranlagungszeitraum,

der dem Kalenderjahr entspricht. In einen steuerlichen Veranlagungszeitraum fließen daher immer die hälftigen Gewinne von zwei landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahren ein. Im Veranlagungszeitraum 2015 wird daher der Gewinn des landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahres 2014/15 je zur Hälfte und der Gewinn des Wirtschaftsjahres 2015/16 je zur Hälfte der Besteuerung unterworfen. Zusammen mit weiteren Einkünften aus Vermietungstätigkeiten oder gewerblichen Tätigkeiten sowie unter der Berücksichtigung von Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen errechnet sich dann das zu versteuernde Einkommen und die darauf entfallende Steuer des jeweiligen Veranlagungszeitraums.

Von daher gibt es bereits jetzt eine „kleine“ Gewinnglättung, denn für die Steuer maßgeblich ist das Ergebnis von zwei aufeinanderfolgenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahren.

LZ | Rheinland: Und wie soll dann jetzt die neue steuerliche Gewinnglättung umgesetzt werden?

R. Stephany: Die neue steuerliche „große“ Gewinnglättung für land- und forstwirtschaftliche Einkünfte knüpft an den Veranlagungszeitraum, also an das Kalenderjahr, an. Der Gesetzgeber hat einen dreijährigen Betrachtungszeitraum definiert. Der erste Betrachtungszeitraum umfasst die Kalenderjahre 2014 bis 2016. Die tatsächlichen steuerlichen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft der Jahre 2014 bis 2016 werden zusammengerechnet und daraus ein durchschnittlicher Jahresgewinn Land- und Forstwirtschaft gebildet. Dieser Durchschnitt ist dann in einer fiktiven Berechnung der Besteuerung zu unterwerfen. Dies hat den Effekt, dass dann in allen drei Jahren



des Betrachtungszeitraums 2014 bis 2016 immer der gleiche Gewinn aus landwirtschaftlichen Einkünften zugrunde gelegt wird.

Schließlich wird dann die so fiktiv ermittelte Einkommensteuer mit der tatsächlich gezahlten Einkommensteuer für land- und forstwirtschaftliche Einkünfte der Jahre 2014 bis 2016 verglichen. Wenn die fiktive Einkommensteuer niedriger als die tatsächlich gezahlte Einkommensteuer ist, erhalten Land- und Forstwirte im Steuerbescheid für das letzte Jahr dieses dreijährigen Betrachtungszeitraums, also mit dem Steuerbescheid 2016, eine Steuererstattung.

LZ | Rheinland: Was passiert, wenn diese fiktive Steuerberechnung des Betrachtungszeitraums höher ist als die vom Landwirt tatsächlich gezahlte Steuer?

R. Stephany: In diesem Fall sieht das Gesetz vor, dass der Landwirt eine Steuernachzahlung zu leisten hat. Unsere Berechnungen haben jedoch gezeigt, dass dies nur in Ausnahmefällen und bei besonders ungünstigen Konstellationen zum Tragen kommen könnte.

LZ | Rheinland: Hat der Landwirt als Steuerpflichtiger ein Wahlrecht, ob er diese Gewinnglättung in Anspruch nehmen will?

R. Stephany: Nein, ein Wahlrecht hat der Landwirt nicht. Nach der Gesetzes-



2016/17 erstellt und die Steuererklärung für das Kalenderjahr 2016 beim Finanzamt eingereicht werden. Frühestens können Land- und Forstwirte daher mit einer Erstattung Ende 2017 oder Anfang 2018 rechnen, je nachdem, wie schnell sie ihre Steuererklärung einreichen.

Kein Jahr ist wie das andere: Die Gewinne in der Land- und Forstwirtschaft sind starken Schwankungen unterworfen.

Foto: Landpixel

LZ | Rheinland: Ist nun damit die Forderung des Berufsstandes, eine Risikoausgleichsrücklage für Land- und Forstwirte einzuführen, umgesetzt worden?

R. Stephany: Diese neue steuerrechtliche Gewinnglättungsvorschrift entspricht von ihrer Auswirkung her der vom Berufsstand seit langem geforderten Risikoausgleichsrücklage, auch wenn sie technisch vom Gesetzgeber nun anders umgesetzt worden ist. Im Ergebnis wird aber die ursprüngliche Forderung, die stark schwankenden Gewinne land- und forstwirtschaftlicher Betriebe aufgrund der Witterungs- und Markteinflüsse steuerlich zu berücksichtigen, umgesetzt.

LZ | Rheinland: Eine letzte Frage: Im Gespräch war auch die Einführung eines Freibetrags bei der Veräußerung von Grund und Boden, wenn der Gewinn für die Tilgung betrieblicher Schulden eingesetzt wird. Was ist daraus geworden?

R. Stephany: In der Tat sahen die ursprünglichen Vorschläge vor, dass Land- und Forstwirte, die betriebliche Flächen veräußern, den daraus resultierenden steuerlichen Gewinn steuerfrei zur betrieblichen Schuldentilgung verwenden können. Eine ähnliche Regelung gab es bereits in früheren Jahren und wurde zum 31. Dezember 2000 abgeschafft. Die Koalitionsparteien CDU/CSU und SPD konnten sich jedoch nicht auf eine Wiedereinführung dieses Freibetrags zur Schuldentilgung einigen. ◀

formulierung erfolgt eine automatische Prüfung durch das Finanzamt. Auch jede Änderung des Einkommensteuerbescheids führt zu einer Neuüberprüfung, ob im Rahmen des Betrachtungszeitraums die fiktive Steuer höher oder niedriger ist als die tatsächlich gezahlte Steuer.

LZ | Rheinland: Ab wann tritt diese Neuregelung in Kraft? Ist diese Neuregelung zeitlich begrenzt?

R. Stephany: Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 1. Dezember beschlossen, der Bundesrat wird sich am 16. Dezember damit auseinandersetzen. Wenn die Bundesländer dieser Entlastungsmaßnahme für Land- und Forstwirte zustimmen, hat das letzte Wort die EU-Kommission. Diese muss prüfen, ob diese neue steuerliche Ge-

winnglättungsvorschrift für die Land- und Forstwirtschaft mit den EU-Verträgen vereinbar ist oder nicht.

Wenn die EU-Kommission keine Bedenken hat, kann diese neue Regelung erstmals für den Betrachtungszeitraum 2014 bis 2016 in Anspruch genommen werden. Die gesetzliche Regelung ist aber bis zum Kalenderjahr 2022 befristet, also für zunächst drei Betrachtungszeiträume.

LZ | Rheinland: Und wann können nun Landwirte mit einer Erstattung rechnen?

R. Stephany: Eine Auszahlung einer Erstattung erfolgt frühestens mit dem Steuerbescheid für das Kalenderjahr 2016. Dafür muss aber zunächst der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr

Unterstützungspaket: RLV begrüßt Einstieg in steuerliche Gewinnglättung

Gemeinsam mit dem Deutschen Bauernverband (DBV) hat der Rheinische Landwirtschafts-Verband (RLV) die im Bundestag verabschiedete einkommensteuerliche Tarifglättung für landwirtschaftliche Einkünfte begrüßt. „Mit der Gewinnglättung setzt die Große Koalition ihre Ankündigung um, bäuerliche Betriebe auch steuerlich zu entlasten und so Liquidität in den Betrieben zu halten“, so RLV-Präsident Bernhard Conzen, Vorsitzender des Steuerpolitischen Ausschusses des DBV.

Zu kritisieren sei allerdings, dass die Regelungen zur Gewinnglättung nicht auch juristischen Personen zugutekämen und auf neun Jahre befristet seien. „Klima- und marktbedingte Schwankungen landwirtschaftlicher Erträge treffen unsere bäuerlichen Betriebe dauerhaft und unabhängig von der Rechtsform, in der sie betrieben werden“, so Conzen. Dennoch sei die Regelung ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. „Jetzt müssen auch die Länder ihrer Verantwortung gerecht werden und der im Hilfspaket für

die Landwirtschaft enthaltenen Steuer-glättung am 16. Dezember im Bundesrat zustimmen!“ Conzen erinnerte daran, dass die Länder die Bundesregierung zuletzt im Sommer aufgefordert hatten, das betriebliche Risikomanagement in der Landwirtschaft steuerlich zu unterstützen. Ein erster Schritt dazu sei der bereits im vergangenen Jahr im Sinne der Landwirtschaft angepasste Investitionsabzugsbetrag gewesen, der es Betrieben ermögliche, im Falle von Anschaffungen Gewinne zu steuern. ◀



Bernhard Conzen